

Justizrat

Interne Weisung für das Empfangsverfahren neuer Dossiers¹

vom 7. Oktober 2022

Der Justizrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Justizrat vom 13. September 2019 (GJR);

eingesehen das Reglement des Justizrates vom 20. November 2020 (RJR);

verabschiedet:

Art. 1 Verfahren für den Empfang von Korrespondenz

¹ Das Sekretariat bestätigt den Eingang sämtlicher per Post an den JR gerichtete Korrespondenz. Der Empfang wird kurz bestätigt. Es greift der Stellungnahme des JR über die Folge, die der Korrespondenz zu leisten ist, nicht vor.

² Korrespondenz per E-Mail wird nicht angenommen. Das Sekretariat informiert die Absender darüber und fordert sie auf, sich postalisch an den JR zu wenden.

³ Das Sekretariat leitet die per Post eingegangene Korrespondenz an das Präsidium weiter. Jedes Ratsmitglied, das per Post an den JR gerichtete Korrespondenz erhält, schickt diese an das Sekretariat, welches sich um die Weiterleitung an das Präsidium kümmert.

⁴ Ist das Präsidium der Ansicht, dass die Korrespondenz von vornherein unzulässig ist, beauftragt es das Sekretariat mit der Verfassung eines Entscheidentwurfs zuhanden der nächsten Sitzung des Gesamtrates.

Art. 2 Verfahren für die Zuweisung der Dossiers

¹ Erscheint die Korrespondenz nicht offensichtlich unzulässig, überweist das Präsidium das Dossier:

¹ Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau. Der Begriff Präsidium bezieht sich auf die Funktionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

- a. an die Wahlkommission, wenn es ein neu zu besetzendes Amt eines Richters, eines Ersatzrichters oder eines Staatsanwalts, welches Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft ist, betrifft;
- b. an die Disziplinarkommission, wenn die Korrespondenz auf ein Fehlverhalten eines spezifischen Magistraten oder Staatsanwalts hinweist;
- c. an die Kommission für die administrative Aufsicht in den anderen Fällen.

³ Dossiers, die disziplinarische und administrative Aspekte umfassen, werden gleichzeitig der Disziplinarkommission und der Kommission für die administrative Aufsicht überwiesen. Die Präsidien der Kommissionen tauschen sich aus.

⁴ Die Zuweisung des Dossiers an eine Kommission kommt nicht der Eröffnung einer Untersuchung gleich.

Art. 3 Organisation und Eröffnung der Dossiers

¹ Sämtliche an den JR gerichtete Korrespondenz wird systematisch in einem elektronischen Ordner abgelegt, auf den alle Mitglieder und das Sekretariat Zugriff haben, wie auch in einem Papierdossier, das in den Räumlichkeiten des JR zur Verfügung steht.

² Das Papierdossier ist massgebend.